

Bern, den 22. November 1956.

p.B.75.21. - GY/rt

AusgeteiltA n d e n B u n d e s r a t

Kosten des Transportes von  
UNO-Truppen durch die Swissair -  
Uebernahme durch den Bund

Am 8. November 1956 hat das Generalsekretariat der Vereinigten Nationen an die Swissair die Frage richten lassen, ob sie den Transport von etwa 3'800 Mann UNO-Truppen von Neapel nach Aegypten übernehmen könnte. Die Swissair antwortete, dass ihr Park von viermotorigen Flugzeugen, welche für einen solchen Transport in Frage kommen, zwar sehr klein sei, dass sie aber 3 DC 6-B Apparate einsetzen könnte, die, falls Tag und Nacht geflogen würde, 400 Mann pro Tag mit 30 Kg Gepäck transportieren würden.

Auf Grund dieser Angaben betraute das UNO-Generalsekretariat die Swissair mit der Uebersetzung der UNO-Truppen von Neapel nach dem bei Ismailia liegenden aegyptischen Flughafen Abou Souveir. Ein erster Vertrag wurde in Zürich zwischen der Swissair und Vertretern des Genfer Büros der Vereinigten Nationen abgeschlossen. Da dieser Vertrag dem Generalsekretär in New York nicht in allen Punkten, insbesondere nicht in finanzieller Hinsicht konvenierte, wurde in Genf am 12. November ein zweiter Vertrag abgeschlossen, in welchem die Swissair leichte finanzielle Konzessionen machte; dieser Vertrag fand die Zustimmung des Generalsekretariates in New York. Es scheint, dass die kritische Beurteilung der von der Swissair gemachten finanziellen Bedingungen durch Herrn Hammarskjoeld auf einem Missverständnis beruhte, welches auf eine fehlerhafte Kabelübermittlung zurückzuführen ist. Generalsekretär Hammarskjoeld bezifferte nämlich die Gesamtkosten des Vertrages auf 1 Million Dollars, während die Swissair den Gesamtpreis für den Chartervertrag bei voller Ausnützung der Kapazität der 3 Flugzeuge, d.h. bei 6 Retourflügen pro Tag, mit rund Franken 2,2 Millionen errechnete. In diesem Betrag ist die Kriegsriskoversicherung nicht inbegriffen, für welche die UNO selbst besorgt sein wollte. Gemäss dem Vertrag vom 12. November stellte die Swissair der UNO die erwähnten drei DC 6-B Apparate in einem Charter-Agreement zur Verfügung, und zwar für eine Zeitspanne, welche am 13. November 1956 begann und am 25. November 1956 zu Ende gehen wird.

- 2 -

Dem Politischen Departement sind sowohl aus Regierungskreisen in Washington, wie auch aus Kreisen der Vereinten Nationen in New York Andeutungen zugekommen, wonach der Schweiz vorgeworfen wurde, sie mache in der schwierigen internationalen Situation Geschäfte mit ihren Flugzeugen, während andererseits Kanada und die Vereinten Staaten die UNO-Truppen gratis nach Neapel transportieren und diejenigen Staaten, welche Truppenkontingente stellen, alle Kosten für Ausrüstung und Besoldung der Truppen auf sich nehmen.

Es stellt sich unter diesen Umständen für den Bundesrat die Frage, ob es nicht am Platze sei, dass die Schweiz, dem Beispiel dieser Staaten folgend, die Kosten der Truppentransportaktion zu eigenen Lasten übernimmt, obschon die Aktion nicht von ihr selbst, wohl aber von der unter dem schweizerischen Hoheitszeichen operierenden Swissair durchgeführt wird.

Grundsätzlich ist dazu zu bemerken, dass die Schweiz nicht Mitglied der UNO ist, und dass keine irgendwie geartete rechtliche Pflicht besteht, Kostenbeiträge an Operationen zu leisten, welche von der UNO durchgeführt werden. Ferner ist zu bedenken, dass der Transportvertrag nicht mit der Schweiz als solcher, sondern mit der privaten Luftfahrtsgesellschaft Swissair abgeschlossen wurde. Schliesslich ist festzuhalten, dass das Generalsekretariat kein Begehren an die Schweiz für einen Kostenbeitrag gestellt hat.

Andererseits ist nicht zu verkennen, dass es der Schweiz wohl anstehen würde, an diese Kosten beizutragen, nachdem nun einmal die schweizerische Luftfahrtsgesellschaft mit dem Transport betraut wurde. Die Wahl fiel wohl hauptsächlich deshalb auf unsere Swissair, weil auf diese Weise der Transport unter dem Symbol des Schweizerkreuzes, d.h. dem Symbol der schweizerischen Neutralität und des schweizerischen Friedenswillens durchgeführt wird.

Aus völkerrechtlichen und politischen Gründen steht einem schweizerischen Beitrag an die Operation der UNO nichts entgegen, denn es besteht kein Kriegszustand zwischen der UNO und Aegypten, und die vorgesehene Mission der UNO-Truppen hat auch nicht den Charakter von Sanktionen gegen einen Friedensbrecher; sie ist vielmehr eine ausgesprochene Friedensmission, an welcher sich die Schweiz, wenn nicht mit Truppen, so doch mit einem Kostenbeitrag ohne Bedenken beteiligen darf.

Von unserm Beobachter bei den Vereinten Nationen in New York ist angeregt worden, dass die Schweiz wenigstens einen Teil der Kosten übernehmen sollte, um den Eindruck zu vermeiden, dass sie aus der internationalen Krise einen Vorteil erziele. Unser Beobachter ist der Meinung, dass eine hälftige Uebernahme der Kosten genügen würde, um diesen Eindruck zu zerstören.

Falls aber der Bundesrat zum Schlusse kommt, sich an der Friedensaktion der UNO finanziell zu beteiligen, empfiehlt es sich, gleich die vollen Kosten zu übernehmen. Eine bloss teilweise Kosten-

- 3 -

übernahme, sei sie nun nach Prozenten oder in anderer Weise berechnet, würde den Wert der Geste wesentlich herabsetzen, welche der Bundesrat gegenüber der UNO und der Weltöffentlichkeit zu machen erwägt. Wir sind überzeugt, dass die Uebernahme der Gesamtkosten auch vom Schweizervolk mit Beifall aufgenommen würde. Die Uebernahme nur eines Teiles der Kosten könnte allzuleicht nur als eine Abwehr der bereits erwähnten Verdächtigungen aufgefasst werden. Der Sinn der Geste des Bundesrates geht aber über diesen eher kleinlichen Gesichtspunkt hinaus, indem vor aller Welt dokumentiert werden soll, dass die Schweiz nicht zurückstehen will, wenn es sich darum handelt, die finanziellen Lasten für eine im Rahmen der Vereinigten Nationen mit Schweizerhilfe unternommenen Aktion mitzutragen, von deren Erfolg soviel für den Weltfrieden abhängt.

Wenn wir von Gesamtkosten sprechen, so haben wir dabei den Totalbetrag im Auge, welchen die UNO an die Swissair gemäss dem Chartervertrag vom 12. November 1956 zu entrichten hat, mit Ausnahme des Kriegsrisikos, welches entweder von der UNO selbst übernommen, oder von ihr auf eigene Rechnung versichert worden ist. Diese Gesamtkosten setzen sich gemäss Artikel 2 des Chartervertrages aus folgenden Posten zusammen :

1. Ein Charterpreis von Fr. 34'000.- für jeden Retourflug;
2. Eine Globalsumme von Fr. 20'000.- pro Tag für die Bodenorganisation in Neapel;
3. Eine Ausfallentschädigung von Fr. 12'000.- pro Flug für den Fall, dass nicht mindestens durchschnittlich 4 Flüge pro Tag ausgeführt werden könnten.

Gegen diese Kosten wird verrechnet : 70 % des Erlöses, welchen die Swissair aus dem Transport von Personen auf Rückflügen von Kairo nach Neapel erzielt.

Wie bereits erwähnt, wurde der Gesamtkostenbetrag der Transportoperation (mit Ausnahme des Kriegsrisikos) bei voller Ausnützung der zur Verfügung gestellten Transportmittel auf Fr. 2,2 Millionen beziffert. Leider konnten aber die drei von der Swissair zur Verfügung gestellten Apparate nicht voll ausgenützt werden, teils wegen verspätetem Beginn des Transportes, teils weil die Swissair den von der UNO vorgeschriebenen Flugplatz von Abou Souveir nur während gewisser Tagesstunden anfliegen kann. Die Swissair berechnet die Gesamtkosten (immer ohne Kriegsrisikoversicherung) des Truppentransportes in dem beschränkten Umfang, in welchem er in der vertraglichen Zeit effektiv durchgeführt werden kann, auf Fr. 1,65 Millionen. Von diesem Betrag kommen die obenerwähnten 70 % der Retourpassagen Kairo-Neapel in Abzug, welche sich gemäss Swissair auf ca. Fr. 100'000.- belaufen dürften.

- 4 -

In den vorstehend errechneten Summen ist, wie bereits erwähnt, die Kriegsrisikoversicherung nicht enthalten, für deren Deckung die UNO selbst besorgt war. Der Beitrag des Bundes soll sich nicht auf diese Kriegsrisikoversicherung erstrecken, mit Ausnahme eines Betrages von ca. 30'000.- Franken, welchen die Swissair auf Rechnung der UNO ausgelegt hat für die Kriegsrisikoversicherung des Flugpersonals. Der Bund sollte diesen relativ bescheidenen Betrag umsomehr übernehmen, als ihm im Falle der Uebernahme der finanziellen Charterverpflichtungen die obenerwähnten 70 % der Passagiererlöse auf den Rückflügen anfallen werden. Auf diese Weise wäre es möglich, die Swissair anzuweisen, der UNO überhaupt keine Rechnung zu präsentieren, sondern den vollen Betrag, welchen sie aus der ganzen Operation zu fordern hat, beim Bund einzukassieren.

Aus diesen Erwägungen stellen wir den

### A n t r a g ,

der Bundesrat möge beschliessen :

1. Die Eidgenossenschaft übernimmt die Kosten der durch die Swissair in der Zeit vom 13. bis 25. November 1956 ausgeführten Transporte von UNO-Truppen nach Aegypten, mit Ausnahme der Kosten für die Versicherung des Kriegsrisikos, aber inklusive einen Betrag von ca. Fr. 30'000.-, welchen die Swissair im Auftrag der UNO für die Versicherung des Flugpersonals ausgelegt hat.
2. Hiezu wird ein dringlicher Vorschuss von Fr. 1'680'000.- auf die neu zu eröffnende Kreditrubrik 201.393.10 "Transporte für UNO" gewährt, der sofort verfügbar ist. Dieser Vorschuss ist mit den Kreditüberschreitungen in der Staatsrechnung 1956 zu begründen und den eidgenössischen Räten zur nachträglichen Genehmigung zu unterbreiten.
3. Das Eidgenössische Politische Departement wird beauftragt, diesen Beschluss dem Generalsekretariat der Vereinigten Nationen mitzuteilen.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Protokollauszug (in 3 Exemplaren) an das Politische Departement, und (in je 1 Exemplar) an das Finanz- und Zolldepartement und an das Post- und Eisenbahndepartement.